

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Syrischen Arabischen Republik
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Syrische Arabische Republik, geleitet von dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Völkern zu stärken, sind übereingekommen, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Dr. Kurt W ü n s c h e ,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 und Minister der Justiz,

der Präsident der Syrischen Arabischen Republik:

Herrn Ibrahim H a m z a o u i ,
 Minister der Justiz der Syrischen Arabischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Entsprechend haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners aufzutreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grund auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.